

Bebauungsplan Nr. 51 / 4. Änderung der Stadt Varel Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) Abwägung der Bedenken und Anregungen im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 (2) und § 4a (3) BauGB (hier: Öffentliche Auslegung) Stellungnahme: Abwägung:	
11.11.2009 12.11.2009 VAREL Stand: 14.04.2009	
Die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und / oder Bedenken wie folgt vorgebracht: Landkreis Friesland, Planung und Bauordnung, Jever, Stellungnahme vom 20.03.2009: Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung: a) Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht: b) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Beh. f. d. Städtebaurecht: c) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Beh. f. d. Brandschutz: d) Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde: e) Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde: f) Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde: g) Fachbereich Umwelt als zust. Beh. f. d. Immissionsschutz: h) Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde: Es bestehen keine Bedenken. e) <u>Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde:</u> Aus Sicht der unteren Abfallbehörde bestehen keine Bedenken. Aus der Sicht der unteren Abfallbehörde bestehen keine Bedenken. Hinweis zu Pkt. 3.5. Maßnahmen im Bereich der technischen Infrastruktur <u>Abfallbeseitigung:</u> <u>Hinweis:</u> Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3Achser) sollten gern. Richtlinien der EAE85/95 insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke mit Wendehammer sowie der Gestaltung von verkehrsberuhigten Zonen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 51 / 4. Änderung der Stadt Varel

Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)

Abwägung der Bedenken und Anregungen im Rahmen

des Verfahrens gem. § 3 (2) und § 4a (3) BauGB (hier: Öffentliche Auslegung)

Stellungnahme:

Abwägung:

VAREL

Stand: 14.04.2009

Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt, werden von der Abfallentsorgung **nicht angefahren**. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.

Dieser Hinweis sollte an die Investoren und potentiellen Grundstückskäufer weitergegeben werden, da die Abfallbehälter ggf. über weitere Strecken transportiert werden müssen.

In Vertretung

Dr. Dehrendorf

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Investor erhält eine Durchschrift der Stellungnahmen einschließlich der dazu ergangenen Abwägungen.